

# RS OGH 2008/5/20 17Ob6/08v, 17Ob8/09i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2008

## Norm

PatG 1970 §22

## Rechtssatz

Die für eine äquivalente Benützung einer patentierten Erfindung erforderliche Gleichwirkung bedeutet, dass das Austauschmittel dieselbe technische Wirkung erzielen muss, die das im Patentanspruch beschriebene Lösungsmittel nach der Lehre des Klagepatents erreichen soll.

## Entscheidungstexte

- 17 Ob 6/08v

Entscheidungstext OGH 20.05.2008 17 Ob 6/08v

Beisatz: Ist Gegenstand des Patents ein Verfahren, so genügt eine bloße Übereinstimmung im Verfahrensergebnis noch nicht. Gleichwirkend ist ein Ersatzmittel nur dann, wenn das angegriffene Verfahren außerdem von dem für die patentgeschützte Lehre maßgeblichen technischen Gedanken Gebrauch macht. Eine Gleichwirkung ist deshalb zu verneinen, wenn der mit dem angegriffenen Verfahren beschrittene Lösungsweg von dem patentgeschützten Lösungsweg so weit entfernt ist, dass er nicht mehr als dessen Verwirklichung anzusehen ist. (T1); Veröff: SZ 2008/67

- 17 Ob 8/09i

Entscheidungstext OGH 12.05.2009 17 Ob 8/09i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123523

## Im RIS seit

19.06.2008

## Zuletzt aktualisiert am

17.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)